

# **Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlage „Grünanger Schwaigfeld“ (Grünangersatzung)**

Die Stadt Olching erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Diese Satzung gilt nur für den Grünanger Schwaigfeld (Flurnummern 175/18, 175/78, 175/79, 175/169, 175/183, 175/198 und 176/542 der Gemarkung Geiselbullach) und die Wege in diesen Bereichen.

## **§ 2 Verhalten im Grünanger**

- (1) Der Grünanger dient der Erholung, dem Spiel und der Natur.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Ruhe und Sauberkeit in der Anlage dürfen nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden. Durch das Verhalten dürfen insbesondere die Anlieger nicht unzumutbar gestört werden. Die allgemeine Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr ist zu beachten.
- (3) Im Grünanger Schwaigfeld ist den Benutzern insbesondere untersagt:
  1. das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Reiten. Ausgenommen sind Anlagenwege und –flächen, die für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind,
  2. das Betreten von Zieranlagen und Biotopen, insbesondere des Teiches und dessen Uferbereichs,
  3. die Beschädigung der Grünanlage und ihrer Bestandteile, die Verunreinigung durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen,
  4. die Verunreinigung durch Hundekot,
  5. die Errichtung von Feuerstellen,
  6. der Alkoholgenuss, soweit dabei andere mehr als unvermeidbar belästigt werden, jedoch von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr grundsätzlich
  7. das Betreiben von Tonabspielgeräten mit Lautsprechern,
  8. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen,
  9. das Freilaufenlassen von Hunden auf Spielplätzen und Spielbereichen, sowie im Bereich von Biotopen, des Teiches und dessen Uferbereiches,
  10. Veranstaltungen und Versammlungen ohne Genehmigung der Stadt,
  11. das Füttern von Tieren.

## **§ 3 Anordnungen der Stadt und der Polizei**

- (1) Die Stadt kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Verboten des § 2 erteilen.
- (2) Die Stadt kann die Benutzung der Spielplätze auf bestimmte Altersgruppen beschränken.

- (3) Die Stadt und die Polizei können zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Anordnungen für den Einzelfall treffen. Insbesondere ist die Anordnung von Platzverweisen und zeitlich beschränkten Betretungsverboten zulässig. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

#### **§ 4 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich oder der Pflichtige nicht erreichbar ist.

#### **§ 5 Zuwiderhandlungen**

(1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 S. 2 GO mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich gegen die in § 2 Abs. 3 genannten Regelungen verstößt.

(2) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 S. 2 GO mit Geldbuße bis zu 2.500 € ferner belegt werden, wer vorsätzlich

1. als Inhaber einer Ausnahmegewilligung im Sinne des §3 Abs. 1 die mit der Ausnahmegewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt oder die Ausnahmegewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt,
2. einer nach § 3 Abs. 2 getroffenen Altersbeschränkung dennoch Spielplätze benutzt,
3. einer nach § 3 Abs.3 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht nachkommt,
4. einem nach § 3 Abs. 3 ausgesprochenen Platzverweis oder einem zeitlich beschränkten Betretungsverbot nicht unverzüglich Folge leistet.

(3) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Regelungen dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olching, den 12.11.2018



Andreas Magg  
Erster Bürgermeister